

Gesetzesentwurf

Regulierung der Tätigkeit von Versicherungsvermittlern

Par Vaïk Müller le 31 Mai 2021

Am 19. Mai 2021 hat der Bundesrat die [Botschaft zum](#) Bundesgesetz über die Regulierung der Tätigkeit von Versicherungsvermittlern verabschiedet. Dieser Gesetzesentwurf, der das [KVG](#) und das [VAG](#) ändert, zielt darauf ab, die Tätigkeit von Vermittlern im Bereich der sozialen Krankenversicherung und der Zusatzkrankenversicherung zu regulieren. Zur Erinnerung : Die Aufsicht über die in der Sozialversicherung tätigen Versicherer obliegt dem Bundesamt für Gesundheit, während die Aufsicht über die in der Zusatzversicherung tätigen Versicherer in den Zuständigkeitsbereich der FINMA fällt. Diese Unterscheidung ist wichtig für die Anwendung der aufsichtsrechtlichen Instrumente.

Aktuelle Situation

Bisher gibt es eine [Branchenvereinbarung](#) über Versicherungsvermittler, die von [Santésuisse](#) und [Curafutura](#) ausgearbeitet wurde. Sie trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Zu ihren Zielen gehören unter anderem (i) die Begrenzung der Höhe der an Vermittler gezahlten Provisionen, (ii) der Verzicht auf Kaltakquise per Telefon und (iii) die Verbesserung der Beratungsqualität. Diese Vereinbarung stützt sich auf Art. [19 Abs. 3 KVAG](#) und Art. [31a VAG](#). Sie gilt für alle Krankenkassen (Art. [2 KVAG](#)) sowie für Versicherer, die Zusatzversicherungen anbieten (Art. [2 Abs. 1 Bst. a und b VAG](#)), sofern diese der Vereinbarung beigetreten sind. Letztere wird auch durch eine [Verordnung über](#) Sanktionen und das entsprechende Verfahren ergänzt. Der unverbindliche Charakter dieser Regeln wurde als unzureichend erachtet, so dass der Gesetzesentwurf unter bestimmten Bedingungen beabsichtigt, den Bundesrat zu ermächtigen, bestimmte Punkte der Vereinbarung per Verordnung verbindlich zu machen, auch für Versicherer, die ihr nicht beigetreten sind.

Begriff „Versicherungsvermittler“

Der Begriff „Versicherungsvermittler“, der heute in Art. [35 Abs. 1 KVAV](#) enthalten ist, würde in das KVAG (Art. 19a E-VAG) übernommen, wie es heute im VAG der Fall ist. Die Botschaft präzisiert, dass dieser Begriff weiter gefasst ist als der im Abkommen verwendete, da er auch Personen umfasst, die durch einen Arbeitsvertrag mit dem Versicherer verbunden sind und deren Tätigkeit darin besteht, neue Kunden zu gewinnen.

Zuständigkeiten des Bundesrates

Die neuen Artikel 19b E-KVAG und 31a E-VAG sehen vor, dass der Bundesrat auf Antrag von

Versicherern, die mindestens 66 % der Versicherten vertreten, per Verordnung die Regelung der Punkte der Vereinbarung im Bereich der sozialen/zusätzlichen Krankenversicherung für alle Versicherer verbindlich machen kann, die Folgendes betreffen :

- das Verbot der telefonischen Kundenwerbung bei Personen, die noch nie bei ihnen versichert waren oder seit einiger Zeit nicht mehr (*Cold Calling*). Die Vereinbarung definiert Kaltakquise als jeden ersten Kontakt mit potenziellen Kunden, zu denen keine Kundenbeziehung besteht oder die seit mehr als 36 Monaten keine Kunden mehr sind, die sich für ein *Opting-out* entschieden haben oder bei denen der Kontakt nicht auf eine Empfehlung eines dem potenziellen Kunden bekannten Dritten zurückzuführen ist ;
- die Aus- und Weiterbildung (Produktkenntnisse) von Vermittlern und die Verpflichtung eines Versicherers, nur mit Vermittlern zusammenzuarbeiten, die über eine ausreichende Ausbildung verfügen. Die Botschaft stellt klar, dass es den Versicherern jedoch freisteht, die betreffende Ausbildung zu wählen, sofern diese geeignet ist, ihr Ziel zu erreichen ;
- die Begrenzung der Vergütung für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler, die nach den geltenden betriebswirtschaftlichen Regeln festzulegen ist ; und
- die Erstellung und Unterzeichnung eines Protokolls für Beratungsgespräche, das auch elektronisch erstellt werden kann. Die Botschaft fügt hinzu, dass die Unterzeichnung des Protokolls als Zustimmung des Versicherten zum Vorschlag gilt, den der Vermittler dem Versicherer übermittelt, und insbesondere bestätigt, dass das Gespräch nicht durch Kaltakquise per Telefon zustande gekommen ist.

Aufsichtsrechtliche Instrumente und Sanktionen

Für die **Sozialversicherer** sieht der Entwurf vor, dass die Aufsichtsbehörde im Falle der Nichteinhaltung der verbindlichen Vorschriften diesem Versicherer verbieten kann, Vermittler zu vergüten, mit denen er nicht durch einen Arbeitsvertrag verbunden ist, und eine Begrenzung der Kosten für die Akquisition neuer Kunden anordnen kann. Diese Maßnahmen könnten für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr ergriffen werden (Art. 38a E-KVAG).

Für die **privaten Versicherer** sieht der Entwurf vor, dass die FINMA bei Nichteinhaltung der allgemeinverbindlichen Regeln die Genehmigung der Tarife eines Versicherers verweigern, die Anpassung bestehender Tarife anordnen und Sicherungsmaßnahmen im Sinne von Art. [51 VAG](#) (Art. 38 Abs. 2 E-VAG). Diese Maßnahmen würden beispielsweise das Recht umfassen, den Widerruf der mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu verlangen und die Ausübung jeglicher Tätigkeit im Versicherungsbereich für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren sowie die Löschung eines Vermittlers aus dem Register im Sinne von Art. [42 VAG](#) zu verbieten.

Zu beachten ist, dass der Entwurf neben diesen Instrumenten auch strafrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen eine verbindliche Regelung vorsieht (Art. 54 Abs. 3 lit. h und 4 E-KVAG und Art. 86 Abs. 1bis und 2 E-VAG).

Fazit

Der Entwurf ist aus gesetzgeberischer Sicht keine Überraschung, und die Regeln, die er sowohl im KVAG als auch im VAG festlegt, stehen im Einklang mit der bisherigen Regulierung im Versicherungssektor (siehe hierzu die [Botschaft zur](#) Teilrevision des VAG). Darüber hinaus dürfte die Existenz der von der Branche weitgehend angenommenen Branchenvereinbarung die

Umsetzung dieser neuen Regeln erleichtern.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Vaik Müller, Regulierung der Tätigkeit von Versicherungsvermittlern, publié le 31 Mai 2021 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1184/>